

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 3. April 1981

22. Band Nr. 3

Gesetz über das Kantonsspital

(Vom 29. Januar 1981)

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung,
beschliesst:*

1. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

Rechtsform

Das Kantonsspital Zug ist eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Zug.

§ 2

Aufgaben

¹ Das Kantonsspital ist ein Spital für Akutkranke.

² Es ist das Hauptspital des Kantons Zug.

³ Es ist Ausbildungsspital für Assistenzärzte, Medizinstudenten, Schwesternschülerinnen und andere Spitalberufe.

§ 3

Medizinisches Leistungsprogramm

¹ Das Kantonsspital gewährleistet die stationäre Grundversorgung.

² Es gewährleistet zudem die stationäre spezialisierte Versorgung. Diese umfasst die Behandlung schwerer Krankheiten und Unfälle, bei denen eine lebenswichtige Funktion derart schwer gestört ist, dass eine Intensivbehandlung voraussehbar oder dass mit sonstigen aufwendigen medizinischen und pflegerischen Massnahmen zu rechnen ist.

³ Das Spital gewährleistet nur jene Versorgung, die wirtschaftlich und medizinisch verantwortet werden kann.

⁴ Der Regierungsrat legt das medizinische Leistungsprogramm im einzelnen fest.

§ 4

Schwesternschule

¹ Das Spital führt als Nebenbetrieb eine Schwesternschule.

² Der Regierungsrat regelt die Organisation der Schwesternschule. Er bestellt eine Schulkommission, welche die Aufsicht über die Schule ausübt.

2. Abschnitt

Organisation

§ 5

Medizinische Abteilungen und Stationen

¹ Das Kantonsspital umfasst folgende medizinische Abteilungen:

- a. die viszeral-chirurgische und traumatologische Abteilung;
- b. die Abteilung für innere Medizin;
- c. die gynäkologisch-geburtshilfliche Abteilung;
- d. die Anästhesieabteilung;
- e. die röntgen- und nuklearmedizinische Abteilung.

² Den medizinischen Abteilungen sind folgende Stationen angegliedert:

- a. die Notfallstation;
- b. die Intensivpflegestation.

³ Die medizinischen Abteilungen werden von hauptamtlichen Chefärzten geleitet und haben eine ständige Aufnahmebereitschaft zu gewährleisten.

§ 6

Spitalleitung

¹ Die medizinischen Abteilungen und Stationen unterstehen fachlich der Konferenz der Chefärzte, die vom ärztlichen Direktor geleitet wird.

² Das Kantonsspital untersteht administrativ der Verwaltungsdirektion, die vom Verwaltungsdirektor geleitet wird.

³ Geschäfte, für die sowohl die Konferenz der Chefärzte wie auch die Verwaltungsdirektion zuständig sind, werden gemeinsam behandelt und entschieden.

§ 7

Organisationsstatut

Der Regierungsrat regelt die weitere medizinische und betriebliche Organisation in einem Statut.

3. Abschnitt

Aufsicht

§ 8

Kantonsrat

Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht über das Kantonsspital. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Betriebs- und Investitionsbudgets sowie der Jahresrechnung;
- b. Festlegung des Ausbauprogramms im Rahmen der kantonalen Spitalplanung;
- c. Genehmigung von Objektkrediten für bauliche Erweiterungen und Erneuerungen sowie für feste und bewegliche Einrichtungen, die den Betrag von 2 Millionen Franken übersteigen.

§ 9

Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat hat die Aufsicht über das Kantonsspital. Er übt sie durch die Sanitätsdirektion aus.

² Dem Regierungsrat obliegen folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung der Spitaltaxen und -tarife;
- b. Festlegung des Stellenplans;

826.13

- c. Wahl des ärztlichen Direktors, des Verwaltungsdirektors, der Chefärzte, der Leitenden Ärzte, der Oberärzte und der weiteren Arbeitnehmer in leitender Stellung;
- d. Erlass der Zulassungsbedingungen für frei praktizierende Spezialärzte;
- e. Festsetzung der dem Spital zu leistenden Entschädigungen von Ärzten, die am Kantonsspital praktizieren;
- f. Abschluss von Verträgen mit andern Kantonen über die Aufnahme ausserkantonalen Patienten;
- g. Erlass von Vorschriften über die Finanzkompetenzen und die Zeichnungsberechtigung der Anstaltsorgane;
- h. Erlass von Vorschriften über das Rechnungswesen, die Mittelbeschaffung und die Abschreibungen;
- i. Beschluss über bauliche Erweiterungen und Erneuerungen sowie über feste und bewegliche Einrichtungen bis zum Betrage von 2 Millionen Franken;
- k. Behandlung von Beschwerden gegen die Konferenz der Chefärzte und die Verwaltungsdirektion.

³ Der Regierungsrat kann der Spitalleitung Weisungen erteilen.

⁴ Das Kantonsspital hat dem Regierungsrat und dessen Beauftragten unter Wahrung des Arztgeheimnisses Einblick in den gesamten Betrieb zu geben.

§ 10

Aufsichtskommission

¹ Der Regierungsrat bestellt eine beratende Aufsichtskommission von sieben Mitgliedern. Ihr gehören zwei Regierungsräte an.

² Der Regierungsrat legt die Aufgaben in einem Reglement fest.

§ 11

Konferenz der Chefärzte, Verwaltungsdirektion

¹ Befugnisse, die weder dem Kantonsrat noch dem Regierungsrat übertragen sind, stehen der Konferenz der Chefärzte und der Verwaltungsdirektion zu.

² Der ärztliche Direktor und der Verwaltungsdirektor vertreten das Spital nach aussen und gegenüber den Aufsichtsorganen.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12

Übergangsbestimmungen

Das Arbeitsverhältnis des Spitalpersonals richtet sich nach den vom Regierungsrat genehmigten oder erlassenen Anstellungsbedingungen und Dienstvorschriften sowie der Gehaltsordnung, bis das Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung des Spitalpersonals in Rechtskraft tritt.

§ 13

Aufhebung widersprechender Vorschriften

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Spitalvertrages mit der Bürgergemeinde Zug vom 27. Februar 1964¹⁾ aufgehoben.

§ 14

Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz über das Spitalwesen vom 20. Februar 1975²⁾ wird wie folgt geändert:

- a. § 4 Ziff. 1 Bst. a:
 - a. Kantonsspital Zug;
- b. § 11 Abs. 2:

² Die Beiträge betragen 60 Prozent. Der Kanton übernimmt jedoch die gesamten Kosten für Bauten und Anschaffungen des Behandlungstraktes des Kantonsspitals und kann dessen übrige Investitionen im Rahmen der Liquidität vollumfänglich vorfinanzieren.

Abs. 3 und 4 (unverändert).

¹⁾ GS 18, 517

²⁾ GS 20, 545

826.13

§ 15

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des Referendums nach § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. Januar 1981 in Kraft.

² Der Regierungsrat hat das Gesetz zu vollziehen.

Zug, den 29. Januar 1981

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

H. U. Kamer

Der Landschreiber:

H. Windlin

Der Regierungsrat stellt fest,

dass das Referendum gegen das vorstehende Gesetz nicht ergriffen wurde und dieses auf den 1. Januar 1981 in Kraft getreten ist.

Zug, den 31. März 1981

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann:

A. Scherer

Der Landschreiber:

H. Windlin